



# HANDELS- UND INDUSTRIEVEREIN DES KANTONS BERN

Berner Handelskammer

T 031 388 87 87 (Direktion)  
T 031 388 70 70 (Export)  
F 031 388 87 88

Kramgasse 2  
Postfach 5464  
3001 Bern

[www.bern-cci.ch](http://www.bern-cci.ch)  
[info@bern-cci.ch](mailto:info@bern-cci.ch)

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
des Kantons Bern

Münstergasse 2  
3011 Bern

Bern, 04.05.2011

## **Gesetz über Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe (PWG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Februar 2011 laden Sie den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern zur Stellungnahme zum Gesetz über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe (PWG) ein. Für die Möglichkeit, uns am Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen, danken wir Ihnen bestens.

Mit der Teilrevision des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) und der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (PäV) hat der Bund 2007 die rechtlichen Grundlagen für die Anerkennung und die Finanzierung von Pärken von nationaler Bedeutung geschaffen. Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone, regionale Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung von Pärken von nationaler Bedeutung zu unterstützen.

Im Jahr 2008 erliess der Regierungsrat auf dem Dringlichkeitsweg die kantonale Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (EV Pärke). Mit dem vorliegenden Gesetz über Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe (PWG) erfolgt die Überführung der EV Pärke in ordentliches Recht. Ausserdem wird mit dem Gesetz eine gesetzliche Grundlage für die Unterstützung des Weltnaturerbes auf kantonaler Ebene geschaffen (namentlich des UNESCO Welterbes Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch).

### ***Finanzierung – Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton***

Gemäss Art. 13 Abs. 1 PWG kann der Kanton auf Gesuch hin einerseits Beiträge von bis zu zwei Dritteln der ausgewiesenen Kosten für die Abklärung der Machbarkeit und die Projektierung von Pärken gewähren, sofern diese voraussichtlich die Anerkennung des Bundes erhalten (Bst. a). Andererseits kann der Kanton die Errichtung, den Betrieb und die Qualitätssicherung

der Pärke mit jährlichen Beiträgen von bis zu einem Drittel der ausgewiesenen Kosten unterstützen, sofern die Pärke vom Bund anerkannt werden (Bst. b). Die Feststellung der konkreten Beitragshöhe liegt im Ermessen der zuständigen Behörde (Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, AGR). Ein Rechtsanspruch auf entsprechende Staatsbeiträge besteht nicht. Der Bund beteiligt sich unter gewissen Voraussetzungen ab der Errichtungsphase eines Parks nationaler Bedeutung an der Finanzierung. Die jährlichen Beiträge des Kantons Bern an die Pärke nationaler Bedeutung betragen in den vergangenen Jahren rund 1.5 Millionen Franken. Es ist davon auszugehen, dass sich die gewährten Staatsbeiträge in den nächsten Jahren in der bisherigen Grössenordnung bewegen.

### ***Leistungsverträge zwischen der Parkträgerschaft und dem Kanton***

Gemäss Art. 17 PWG schliesst die zuständige Stelle der JGK (AGR) mit der Parkträgerschaft und den Trägerschaften des Weltnaturerbes Leistungsverträge ab. Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung werden im Leistungsvertrag insbesondere die von der betreffenden Trägerschaft zu erbringenden Leistungen und die Höhe der gewährten Staatsbeiträge geregelt. Ausserdem werden in den Leistungsvereinbarungen auch die Folgen im Fall der Nichterfüllung der vereinbarten Leistungen sowie die Modalitäten der Berichterstattung der Trägerschaft gegenüber dem Kanton geregelt.

### ***Volkswirtschaftliche Auswirkungen***

Obwohl die Auswirkungen volkswirtschaftlich schwierig quantifizierbar sind, ist damit zu rechnen, dass sich die Auszeichnung einer Region mit dem Label „Park von nationaler Bedeutung“ positiv auf die Standortqualität dieser Region auswirkt. Die Investitionen erfolgen in Gebieten mit wirtschaftlichen Strukturschwächen. Das dort angesiedelte Gewerbe und insbesondere die Institutionen der Tourismusbranche können von der Förderung profitieren. Das landwirtschaftliche Gewerbe profitiert durch die Vermarktung einheimischer, regionaler Produkte. Ausserdem kann die Region durch anreisende Touristen ihr Marktimage überregional festigen und pflegen.

### ***Stellungnahme des Handels- und Industrievereins des Kantons Bern***

Aufgrund der volkswirtschaftlich positiven Auswirkungen unterstützt der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern die Vorlage grundsätzlich. Die Schaffung einer adäquaten gesetzlichen Grundlage für die kantonale Förderung der Pärke von nationaler Bedeutung erscheint notwendig und sinnvoll. Angesichts des gesamten Finanzhaushalts des Kantons Bern (in der Grössenordnung von rund 10 Milliarden Franken) fällt der jährliche Beitrag von rund 1.5 Millionen Franken ausserdem relativ bescheiden aus.

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern legt indes Wert darauf, dass die konkreten Leistungsvereinbarungen über die blosser Festlegung strategischer Absichten hinausgehen und insbesondere operativ messbare Ziele zur Stärkung der regionalen Volkswirtschaft enthalten. Die Zahlung der Staatsbeiträge muss zwingend an die Erfüllung der in der Leistungsvereinbarung objektiv festgelegten Ziele gekoppelt werden. Aufgrund der jährlichen Berichterstattung muss vom zuständigen Amt überprüft werden, ob diese Ziele erfüllt wurden oder nicht. Gegebenenfalls muss die Beitragszahlung gekürzt oder gänzlich eingestellt werden.

Ausserdem sollen die Parkträgerschaften in der konkreten Leistungsvereinbarung verpflichtet werden, die Verwaltungskosten generell tief zu halten und Verwaltungsprozesse möglichst straff und unbürokratisch auszugestalten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Handels- und Industrieverein des Kantons Bern**



Dr. Adrian Haas  
Direktor



David Herren  
Juristischer Mitarbeiter